

SATZUNG
der Gemeinde Sülstorf
über den
Bebauungsplan Nr. 1

Gebietsbezeichnung "Windpark Sülte"

(mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V

vom 16. Dezember 2003, AZ: VIII 230c-512.113-54.101(1))

beschlossen am: 11.09.2003
durch Bestätigung des Satzungs-
beschlusses vom 12.12.2002

endgültig
ausgefertigt am:



Bürgermeister
der Gemeinde Sülstorf



**Begründung zur Satzung
über den Bebauungsplan Nr. 1
der Gemeinde Sülstorf
Gebietsbezeichnung "Windpark Sülte"**

gebilligt am: 11.09.2003
durch Bestätigung der
Billigung vom 12.12.2002

endgültig
ausgefertigt am: 23.01.2004


Bürgermeister
der Gemeinde Sülstorf



INHALTSVERZEICHNIS

der Begründung zur Satzung der Gemeinde Sülstorf

über den Bebauungsplan Nr. 1

Gebietsbezeichnung "Windpark Sülte"

1.	Grundlagen der Aufstellung	Seite 05
1.1	Raumordnerische Grundsätze	Seite 05
1.2	Rechtsgrundlagen	Seite 05 - 06
2.	Lage des Geltungsbereiches	Seite 07
3.	Planungsziele für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1	Seite 08
3.1	Einordnung in höherrangige Planung	Seite 08
3.2	Allgemeines	Seite 08
3.3	Ziele und Zwecke der Planung	Seite 08 - 09
4.	Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 1	Seite 10
4.1	Flächenangaben	Seite 10
4.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	Seite 10 - 11
4.3	Bauweise, örtliche Bauvorschriften, Sonstiges	Seite 11
4.3.1	Bauweise, örtliche Bauvorschriften	Seite 11 - 12
4.3.2	Sonstiges	Seite 12
4.3.3	Auflagen der Luftfahrtbehörde des Landes M-V	Seite 12 - 13
4.4	Erschließung / Entsorgung	Seite 14

4.4.1	Allgemeines	Seite 14
4.4.2	Verkehrerschließung	Seite 15
4.4.3	Energieüberleitung	Seite 16
4.4.4	Ableitung und Entsorgung der Oberflächenwässer	Seite 16
4.4.5	Anforderungen des Brandschutzes	Seite 16
4.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Seite 17
4.5.1	Gewässerschutz	Seite 17 - 18
4.5.2	Landschaftsschutz	Seite 18 - 23
4.5.3	Immissions- und Klimaschutz	Seite 23 - 24
4.6	Belange des Denkmalschutzes	Seite 25
4.7	Belange des Gewerbeaufsichtsamtes, des Landesamtes für Katastrophenschutz <i>und der Deutschen Telekom AG</i>	Seite 26 - 26a
5.	Altlasten	Seite 27
6.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	Seite 28
7.	Realisierung des Vorhabens	Seite 29
8.	Beschluss über die Begründung	Seite 30
9.	Arbeitsvermerke	Seite 31
<u>Anlage 1</u>	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG	
<u>Anlage 2</u>	Lärmschutzprognose	
<u>Anlage 3</u>	Berechnung Schattenwurf	

1. Grundlagen der Aufstellung

1.1 Raumordnerische Grundsätze

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RRÖP) Westmecklenburg liegt die Gemeinde Sülstorf im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Rastow und im Ordnungsraum Schwerin an der überregionalen Achse Wismar-Schwerin-Ludwigslust-(Magdeburg/Hannover).

Entsprechend dem Landesplanungsgesetz und dem Landesraumordnungsprogramm ist die "Landwirtschaft als wichtiger Erwerbszweig des Landes wettbewerbsfähig, vielseitig strukturiert zu entwickeln und als Faktor zur Pflege der Kulturlandschaft zu erhalten".

Der Geltungsbereich des anteiligen gemeindlichen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen am Gesamteignungsgebiet Nr. 26 Lübesse stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

Entsprechend dem Erlass zur "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 02.11.1998 soll der Mindestabstand zur angrenzenden Bebauung (WS, WA) 500 m betragen.

Die geforderten 700 m Abstand zur Wohnbebauung in Sülte bedürfen einer gutachterlichen Untersuchung hinsichtlich Schall und Schattenwurf.

1.2 Rechtsgrundlagen

Für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" sind nachstehende Rechtsgrundlagen in ihren jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 12. Juli 2001 Artikel 12 des BauGB.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, 612), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (1. Änd. G LBauO M-V) vom 28.03.2001.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert am 10.07.1998 (GVOBl. S. 634).

Bei der Planaufstellung sind die Planungsziele des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde berücksichtigt worden.

2. Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im östlichen Teil des Gemeindegebietes, östlich des Ortsteiles Sülte.

Das Plangebiet wird begrenzt:

östlich	durch Gemeindegrenzen (Lübesse) / Hochwald
südlich	durch Gemeindegrenzen (Lübesse) / landwirtschaftliche Fläche
westlich	durch Gemeindegrenzen (Uelitz) / landwirtschaftliche Fläche, 500 m östlich Sülte
nördlich	durch landwirtschaftliche Flächen

Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In den Geltungsbereich werden die vorhandenen 8 Standorte der bereits errichteten Windenergieanlagen einbezogen.

Südwestlich grenzen der "Windpark Uelitz" und südöstlich der "Windpark Lübesse" an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.

3. Planungsziele für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1

3.1 Einordnung in höherrangige Planung

Der Geltungsbereich des anteiligen gemeindlichen Eignungsgebietes am Gesamteignungsgebiet Nr. 26 Lübesse stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

Der "Windpark Sülte" ist Teil eines Gesamtvorhabens, das den B-Plan Nr. 9 "Windpark Lübesse" und B-Plan Nr. 2 "Windpark Uelitz" der Nachbargemeinden umfasst.

3.2 Allgemeines

Mit dem B-Plan Nr. 1 "Windpark Sülte" soll Baurecht für die Errichtung von 3 Stück Windenergieanlagen des Gesamtvorhabens innerhalb der Gemeinde Sülsdorf geschaffen werden.

Der B-Plan bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen.

3.3 Ziele und Zwecke der Planung

Für die Errichtung der Windenergieanlagen steht der Eignungsraum gem. RROP zur Verfügung.

Als Planungsziele werden formuliert:

- Der Plangeltungsbereich soll als Sondergebiet (SO) nach § 11 BauNVO festgesetzt werden.
- Es sollen Anlagen mit einer Nabenhöhe von max. 90,00 m und einem Rotordurchmesser von 77 m errichtet werden.
- Innerhalb des Sondergebietes können die Abstandsflächen auf einen Rotorradius plus 3 m in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Ministerium für Arbeit und Bau des Landes M-V) reduziert werden.
- Durch Festsetzung der Baugrenzen soll die Lage der Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes festgelegt werden. Die Größe der entstehenden Bauflächen ist so zu wählen, dass eine Verschiebung der Anlagen noch möglich ist.

- Für vorhandene, rechtlich nicht gesicherte Wege können Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt werden.
- In den Geltungsbereich werden die bereits errichteten 8 Windenergieanlagen (Nabenhöhe ca. 65 m), für die seit 1997 eine Genehmigung vorliegt, einbezogen und nachrichtlich als Bestand dargestellt.
- Eine Belästigung der Wohnbebauung des Ortsteiles Sülte ist über ein Lärmschutzgutachten und über ein Gutachten zum Schattenwurf mit den daraus abzuleitenden Festsetzungen auszuschließen.
- Der Eingriff in die Landschaft ist über eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch geeignete Festsetzungen zu minimieren.

4. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 1

4.1 Flächenangaben

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt:	<u>934.570 m²</u>
davon:	
Baufenster, vorh. Anlagen	12.725 m ²
Baufenster, gepl. Anlagen	215.630 m ²
Verkehrsflächen	12.470 m ²
landwirtschaftliche Flächen	<u>693.745 m²</u>
Summe	934.570 m ²
	= <u>93,457 ha</u>

4.2 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird gem. § 9 (1) Baugesetzbuch wie folgt festgesetzt:

- Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung (SOwind)
- Die Errichtung von Wohngebäuden ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig. Dies gilt auch für die Wohngebäude, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und auch für andere Wohngebäude, die sonst gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind im Baufenster nur 3 (drei) Windenergieanlagen einschl. der zugeordneten Nebenanlagen (z.B. Trafo) zulässig.

Als Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen werden 130 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Höhenbegrenzung ist gleich der Höhe der Spitze des Rotorblattes der Windenergieanlage in seiner höchsten Stellung über der angrenzenden zugeordneten Geländeoberfläche.

Für Nebengebäude wird als Höchstmaß des Firstes 5,00 m festgesetzt.
Die Höhenbegrenzung (First) ist gleich der Höhe der Schnittkante der oberen Dachbegrenzungslinien über der angrenzenden zugeordneten Gebäudeoberfläche.

Die maximale Grundfläche ergibt sich aus der Größe (Durchmesser Mast/Fundament) der geplanten Windenergieanlage und dem zugeordneten Nebengebäude (Trafo).

4.3

Bauweise, örtliche Bauvorschriften, Sonstiges

4.3.1

Bauweise, örtliche Bauvorschriften

Innerhalb der Baugrenzen ergibt sich eine offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Das Baufenster wird durch die Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenze durch den Bewegungsradius der Rotorblätter ist nicht zulässig.

Innerhalb des Sondergebietes werden die Abstandsflächen auf einen Rotorradius zuzüglich 3 m reduziert.

Diese Minimierung ist begründet durch

- die gegebenen und einzuhaltenden Abstände zum östlich gelegenen Waldgebiet und zur Wohnbebauung des Ortsteiles Sülte,
- den erforderlichen Schutz der Wohnbebauung vor Immissionen durch Schall und Schattenwurf,
- die anzustrebende optimale energetische Nutzung und
- die erforderlichen Abstände zu den bereits vorhandenen 8 Windenergieanlagen.

Ein geringfügiges Verschieben der dargestellten Standorte innerhalb der Baugrenzen ist zulässig.

Für vorhandene rechtlich nicht gesicherte Wege und für die Verlegung der Elektro- und Kommunikationsleitungen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

Als Mindestabstand der Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 700 m festgesetzt.

Es sind nur Windenergieanlagen mit drei, sich im Uhrzeigersinn um eine horizontale Achse drehende, Rotorblätter zulässig.

Die Tragtürme sind als geschlossene Körper zu gestalten. Gittertürme sind nicht zulässig.

Sämtliche neuen Windenergieanlagen sind oberhalb einer Sockelzone von 5,00 m über dem zugeordneten Gelände mit einer einheitlichen Farbgebung auszustatten.

Für die oberhalb der Sockelzone gelegenen Anlagenteile sind die Farben weiß bis hellgrau zu verwenden. Es sind grundsätzlich nur matte, nicht glänzende Farbtöne gestattet.

4.3.2 Sonstiges

Einfriedungen und Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Bei Verstoß gegen die gestalterischen Festsetzungen liegt eine rechtswidrige Handlung im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V vor, der mit Bußgeld geahndet werden kann.

4.3.3 Auflagen der Luftfahrtbehörde des Landes M-V

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG kann die luftrechtliche Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die luftrechtliche Zustimmung zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 mit je einer Höhe von 130 m über Grund (180 m über NN) unter der Bedingung in Aussicht gestellt, wenn aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Einhaltung von Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung und Veröffentlichung als Luftfahrthindernis und Hinweisen erteilt wird.

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist entsprechend den Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, in der jeweils gültigen Fassung, an allen Windkraftanlagen auszuführen.

Veröffentlichung:

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Bauherr den **Baubeginn** (mindestens 3 Wochen vorher) sowie die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich mitteilt:

1. Name des Standortes
2. Geogr. Standortkoordinaten nach Grad, Min. und Sek. für jede einzelne Windkraftanlage mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
5. Hindernisbefeuern ja oder nein
6. Gefahrenfeuer ja oder nein (mit Typenbezeichnung)
7. Tagesmarkierungen ja oder nein
8. Zu gegebener Zeit Datum der Fertigstellung

Es ist ein Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Daten sind an folgende Stelle mit der Angabe des Aktenzeichens zu übersenden:

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Sachgebiet Luftfahrt
19048 Schwerin
(Az.: V 510-623-24-2/819a)

4.4 Erschließung / Entsorgung

4.4.1 Allgemeines

Für die geplanten Windenergieanlagen sind Wasser- und Gasversorgung nicht erforderlich.

Schmutzwasser entsteht an den Standorten nicht.

Entlang des zu verlegenden geplanten Energiekabels in Richtung Einspeisung erfolgt die Verlegung eines Kabels für die Datenfernübertragung.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich unterirdisch verlegte, in Betrieb befindliche Anlagen der Verbundnetz Gas AG.

Parallel dazu befindet sich eine unterirdisch verlegte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Kabeln der Gas LINE-Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Essen.

Die Leitungstrassen:

VNG Ferngasleitung Nr. 219, DN 500 mit einem Schutzstreifen von 8 m und

Gas LINE Kabelschutzrohranlage mit einliegenden LWL-Kabeln im Schutzstreifen der FGL 219

sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Der Schutzstreifen der Anlagen ist als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) in der Planzeichnung festgesetzt.

Alle Maßnahmen des Investors der Windkraftanlagen sind mit der GDMcom Leipzig als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen der Verbundnetz Gas AG vor Baubeginn abzustimmen.

Durch die angezeigten Anlagen der VNG, die außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen, wird der Bau der geplanten Windkraftanlagen nicht berührt.

4.4.2 Verkehrerschließung

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt aus nördlicher Richtung von der Kreisstraße 30, Ortszufahrt Sülte.

Die geplante Erschließungsstraße ist im Anbindebereich zur K 30 mindestens in einer Tiefe von 5,00 m in gebundener Bauweise, vorzugsweise bituminös, auszubilden. Die techn. Parameter der geplanten Anbindung sind im Zuge der Planung mit der Kreisstraßenmeisterei abzustimmen.

Der Planweg A wird gemäß § 3 StrWG M-V Abs. 4 als "sonstige öffentliche Straße" angesehen.

Notwendig werdende Verkehrsbeschilderungen sind mit dem FD Verkehrsüberwachung des Landkreises abzustimmen und eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erwirken.

Der vorhandene Wirtschaftsweg westlich des Hochwaldes ist entsprechend der erforderlichen Achslasten und Breiten der Transportfahrzeuge und Montagefahrzeuge auf ein Lichtraumprofil B/H = 5,00/5,00 m auszubauen.

Dazu ist ein Straßenbelag aus verdichtetem Schotter, $d = 10$ cm, mit einer Schottertragschicht von $d = \text{ca. } 30$ cm in einer Breite von 4,50 m herzustellen.

Im Bereich von Kurven und Kranstellflächen erfolgen Aufweitemungen zur Vormontage und Materiallagerung, die nach Montage der Anlagen zurückgebaut werden.

Der überschwenkbare Innenradius in Kurven beträgt 40 m, der Kranfreihaltbereich ca. 75 m.

Aus südlicher Richtung bleibt eine Anbindung aus Richtung "Windpark Lübesse" möglich.

Die innere Erschließung erfolgt über Zuwegungen als Stichwege zu den Windenergieanlagen, die den vorgeschriebenen Aufbau erhalten.

Das anfallende Oberflächenwasser kann auf den Wegen versickern.

Das erforderliche Ausbauprofil ist in der Planzeichnung festgesetzt.

4.4.3 Energieüberleitung

Die Überleitung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel in Richtung Umspannwerk Schwerin-Süd.

Für die Verlegung des Kabels wird die Trasse des vorhandenen Wirtschaftsweges an der westlichen Grenze des Hochwaldes genutzt.

In der Planzeichnung werden dazu die entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

4.4.4 Ableitung und Entsorgung der Oberflächenwässer

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser bei Beachtung des ATV-Regelwerkes A 138 auf den Grundstücken dezentral und erlaubnisfrei zu versickern.

Nach vorliegendem Erkenntnisstand besteht der oberflächennahe Untergrund im Plangebiet aus nichtbindigen Sedimenten, die versickerungsfähig sind.

Für die weiteren Planungen werden ergänzende Bodenuntersuchungen vorgenommen.

Eine Versiegelung von Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Wege erfolgt in wassergebundener Bauweise.

4.4.5 Anforderungen des Brandschutzes

Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 BauO M-V).

Da Aufenthaltsräume nicht zulässig sind und die wesentlichen Teile der Anlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wird eine Löschwasserversorgung nicht vorgesehen.

Gemäß § 14 Abs. 5 LBauO M-V ist eine dauerhaft wirksame Blitzschutzanlage vorgesehen.

Nach Arbeitsblatt W 405 der DVGW ist neben Grundschutz auch kein objektbezogener Brandschutz als Voraussetzung für eine Löschwasserversorgung erforderlich.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.5.1 Gewässerschutz

Voraussetzung für das geplante Bauvorhaben sind die schadlose Beseitigung bzw. Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der Schutz des Grundwassers.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens fällt kein Schmutzwasser an.

Im Geltungsbereich befindet sich kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet.

Es erfolgt derzeit eine Überarbeitung der Trinkwasserschutzzonendokumentation für die Wasserfassung Ortkrug. Danach liegt nach gegenwärtigem Erkenntnisstand das B-Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III.

Dem Grundwasserschutz ist somit beim Bau und Betrieb der Anlagen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Gewässer erster und zweiter Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes innerhalb des Gemeindegebietes werden durch den Geltungsbereich der Satzung nicht berührt.

Der obere Grundwasserleiter ist im Plangebiet nach der Hydrogeologischen Karte luftbedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Der Versiegelungsgrad wird auf ein Minimum beschränkt. Eine Totalversiegelung entsteht nur durch die jeweilige Windenergieanlage und der zugeordneten elektrischen Schaltstation (Trafo).

Der Ausbau der Zuwegungen in wassergebundener Bauweise erlaubt damit eine Versickerung des Niederschlagswassers.

Das von den Baukörpern anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird an dem jeweiligen Standort versickert.

Erdaufschüttungen, die ins Grundwasser reichen, sind nicht geplant, ebenso eine offene oder geschlossene Wasserhaltung.

Bei der Umsetzung der Planung sind eventuell aufgefundene Drainleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Gemäß § 20 und 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Lagerung und der Umgang mit Wasserschadstoffen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust anzuzeigen, die Errichtung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist genehmigungspflichtig.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind auszuschließen. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Für erforderliche Grundwasserabsenkungen ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust zu beantragen.

Die Antragsunterlagen sind gemäß der Verordnung über Antragsunterlagen für wasserbehördliche Entscheidungen (Wasserunterlagenverordnung-WaUntVO) vom 28. Juli 1995 (GVOBl. M-V Nr. 15 S. 376) einzureichen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial für Maßnahmen sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- (LAGA, Stand: 06.11.1997)" zu beachten.

Es ist nachweislich nur unbelastetes Material zu verwenden. Dazu sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. T. I Nr. 36 S. 1554) bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte-Z-O der LAGA einzuhalten.

4.5.2 Landschaftsschutz

Durch die geplante Erschließung und Bebauung erfolgen Eingriffe in die Gestalt und Nutzung der Grundflächen, die im Interesse des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen sind.

Gem. § 15 LNatG M-V hat der Eingriffsverursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält die Bestandsaufnahme und die Bewertung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (gemeinsam mit den geplanten B-Plänen "Windpark Lübesse" und "Windpark Uelitz").

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.1 dieses Gesetzes bedarf die Errichtung und der Betrieb eines Windparks mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 35 m oder einer Leistung von mehr als 10 kW sowie mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c Abs. 1 UVPG. Wird dieser maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVPG-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen (§ 3 Abs. 3 UVPG).

Gemäß der Übergangsvorschrift § 25 UVPG bleiben Vorhaben, die bereits vor dem 14.03.1999 zugelassen wurden, unberücksichtigt. Von den 10 vorhandenen Anlagen wurden 8 bereits vor dem 14.03.1999 zugelassen und errichtet, so dass mit den verbleibenden 2 vorhandenen Anlagen und den maximal 17 neuen Anlagen der Größenwert von 20 Anlagen nicht erreicht wird. In einer gesonderten Dokumentation wurden die Grundlagen für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 UVPG erarbeitet.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Teilflächen werden durch die Standorte der bereits vorhandenen acht Windenergieanlagen und deren Zuwegungen genutzt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine gemäß LNatG M-V geschützten Biotope. Der Abstand zum öffentlich gelegenen Nadelhochwald beträgt ab festgesetzter Baugrenze 60 m.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit "Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet" innerhalb der Landschaftszone "Südwestliches Vorland der Seenplatte".

Das Vorhabensgebiet ist Bestandteil des Norddeutschen Tieflandes und befindet sich innerhalb der jüngsten Vereisung, dem Weichselglazial, wobei vorrangig Ablagerungen aus dem Frankfurter und Pommerschen Stadium des Weichselhochglazials anzutreffen sind. Dabei wird der Vorhabensraum vom Sülsdorfer Kegelsander eingenommen, der sich südlich an die Haupteisrandlage der Frankfurter Phase anschließt und dementsprechend der äußeren Endmoräne vorgelagert ist. Dabei bildete u.a. die Mueßer Pforte ein Gletschertor innerhalb der Haupteisrandlage und realisierte den Abfluss in das Störtal.

Dieser Hauptendmoränenzug verläuft im weiteren Untersuchungsraum bogenförmig zwischen Stralendorf-Schwerin-Crivitz, tritt aber aufgrund seiner flachwelligen Ausbildung morphologisch gegenüber den anschließenden Sanderflächen kaum in Erscheinung.

Innerhalb der Sanderflächen des Sülsdorfer Sanders stehen bis zu 50 m mächtige Sande an. Dabei handelt es sich überwiegend um mittelkörnige Grobsande. Diese Sande und Kiessande der Sander überlagern den Geschiebemergel der Grundmoräne der Saale-Kaltzeit.

Die bedeutendste Auswirkung des Vorhabens auf die Landschaftspotenziale ist die Wirkung auf das Landschaftsbild aufgrund der Anlagenhöhe und damit der weiteren Wahrnehmbarkeit. Am Standort selbst ist der direkte Eingriff durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Bedeutung, da dies zu einer direkten Beeinträchtigung der Landschaftspotenziale Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Lebensräume von Pflanzen und Tieren (Biotope) führt. Die Avifauna ist wiederum von übergeordneter Bedeutung, da der Vogelzug in besonderem Maße durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden kann.

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind im Vollzug des Artenschutzrechtes folgende Verbotstatbestände des § 20 f BNatSchG zu berücksichtigen:

Verbot u.a. des Verletzens oder der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verbot u.a. des Ausgrabens, Beschädigens oder Vernichtens wildlebender Pflanzen besonders geschützter Arten.

Sollten nach Abschluss des Planverfahrens Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt werden, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 8 BNatSchG erfasst worden sind, gelten die Verbotstatbestände des § 20f Abs. 1 BNatSchG unmittelbar, d.h. es ist umgehend eine Befreiung nach § 31 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu beantragen.

Für die vorübergehende Lagerung der Anlagenteile und dem Hilfskran kann es zu einer baubedingten Flächeninanspruchnahme über die Arbeits- und Kran-aufstellfläche hinaus kommen. Diese Flächen werden jedoch nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Da es sich bei den potenziell betroffenen Flächen ausnahmslos um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist von keinen erheblichen bzw. nachhaltigen Auswirkungen aus Natur und Landschaft auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Ortschaften hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sind nicht festzustellen. Laut Schallprognosen wird nach maximal 700 m Abstand zur Windkraftanlage der Schallpegel von 40 dB(A) erreicht, der gemäß TA Lärm für allgemeine Wohngebiete einzuhalten ist. Der in einem Expertengremium unter der Leitung des staatlichen Umweltamtes Schleswig festgelegte Richtwert für die maximale Schattenwurfdauer an einem Immissionsort von maximal 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag wird ebenfalls bei der Entfernung von 700 m zum Wohngebiet unterschritten.

Damit liegt unter Berücksichtigung der gegebenen Abstände zwischen den Ortschaften und dem Windpark die Lärm- und Schattenwurfbelastung unterhalb der vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Grenzwerte.

Positive Auswirkungen des Vorhabens sind in der ressourcenschonenden Produktion von elektrischer Energie zu sehen. Bei der Stromerzeugung werden keine weiteren Abfallprodukte irgendwelcher Art erzeugt. Auch nach Betriebsende können alle Materialien der Windkraftanlage recycelt werden und stellen somit keine verbleibenden Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt dar.

Die Festsetzungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes werden in die Satzung übernommen und in den Planzeichnungen Teil A und dem Text Teil B wie folgt festgesetzt.

1. Die neuen Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von maximal 5,5 m anzulegen, davon dürfen bis zu einer Breite von 4,5 m als Fahrbahn befestigt werden.
Die an den einzelnen Windenergieanlagen notwendigen befestigten Arbeitsflächen für die Aufstellung und Wartung der Anlagen sind je Anlagenstandort auf eine Größe von maximal 1000 qm zu begrenzen. Werden größere Flächen befestigt, so sind diese nach Errichtung der Windenergieanlage auf eine Größe von maximal 1000 qm zurückzubauen.
2. Für die Befestigung der Zufahrtswege und Arbeitsflächen ist wasserdurchlässiges Material, z.B. Schotter, zu verwenden.
3. In der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Erhaltungsgebot) festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.

4. Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1 a Abs. 3 BauGB im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche des Flurstücks 26 der Flur 2 der Gemarkung Boldela ist eine 14.150 m² große Waldfläche mit standortheimischen Baum- und Straucharten anzulegen. Auf 30 % der Fläche ist eine sukzessive Eigenentwicklung zuzulassen, die verbleibende Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen.
Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Gehölze der folgenden Pflanzliste zu pflanzen:

Pflanzliste

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	-	Gemeine Rosskastanie
Betula pentula	-	Sandbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde

Sträucher

Berberis vulgaris	-	Sauerdorn
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Cotylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	-	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder

5. Die Gehölzpflanzungen sind vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen. Die Entwicklungspflege beträgt mindestens 3 Jahre.
6. Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme ist prozentual den einzelnen Windenergieanlagen zuzuordnen. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Erschließung und Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage durch den Bauherrn herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

4.5.3 Immissions- und Klimaschutz

Als gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für den Immissionsschutz (Lärm) gelten

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der neuesten Fassung und die Verordnungen zum BImSchG (BImSchV)
- DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Teil 1
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- VDI 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft Blatt 1
- VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien"
- TA Lärm

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" werden nutzungsabhängige schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung genannt, durch deren Einhaltung ein angemessener Schutz vor Lärmbelastung erreicht werden soll.

- Für Wohnbauflächen (W) betragen die SOW tags 55 dB(A) und 45 bzw. 40 dB(A) nachts.
- Für Sondergebiete (SO) betragen die SOW tags 60 dB(A) und 55 bzw. 45 dB(A) nachts.

Für das angrenzende Wohngebiet des Ortsteiles Sülte ist der niedrige Wert anzusetzen, da die Bebauung der Art der Nutzung als Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 3 BauNVO anzusehen ist.

Kurzfristige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie vorgenannte Richtwerte tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Innerhalb des Sondergebietes sind keine ständigen Arbeitsplätze zulässig.

Die Lärmimmissionen sind nach der VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" zu berechnen.

Verkehrslärmimmissionen sind nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" (RLS-90) zu berechnen.

Der Abstand der festgesetzten Baugrenzen der Windenergieanlagen zum Rand der im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen beträgt im Minimum ca. 750 m, im Maximum ca. 1.300 m.

Der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen sowie des entstehenden Schattenwurfes wird in den beiliegenden Anlagen "Lärmschutzprognose" (Anlage 2) und Berechnung Schattenwurf (Anlage 3) geführt.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Anlagen in Ruhestellung zu halten.

Für die Errichtung der Windkraftanlagen ist die Durchführung eines Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Im Planungsbereich und seiner immissionsrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach BImSchG durch das StAUN Schwerin genehmigt bzw. vom StAUN Schwerin angezeigt wurde:

- ebs Erdbau und Baustoffe GmbH.

Klimatisch liegt die Gemeinde im Übergangsbereich von ozeanisch geprägten Küstenklima zum kontinental geprägten Klima des Binnenlandes. Negative Auswirkungen auf das Mikroklima sind im Geltungsbereich durch die geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Vorherrschend sind Winde aus westlichen Richtungen (50 %). Die Hauptwindrichtung ist WSW (ca. 16 % Anteil).

4.6 Belange des Denkmalschutzes

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von dem geplanten Vorhaben keine Bodendenkmale betroffen. Bodendenkmale sind gem. § 2 Abs. 1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, Neufassung vom 06.01.98; GVBl. 1/1998, s. 12 ff) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen und der von ihm geschaffenen Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur-, Wirtschaft-, Sozial- und Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten (§ 2 (5) DSchG M-V).

Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es daher erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, und zwar mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Diese Erhaltungsverpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherstellung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3). Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5).

Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 und 3).

4.7 **Belange des Gewerbeaufsichtsamtes, des Landesamtes für Katastrophenschutz und der Deutschen Telekom AG**
(ergänzt gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 16.12.2003)

Die in der Stellungnahme erteilte Zustimmung zum Standort des Bauvorhabens beinhaltet nicht die Zustimmung zur Realisierung des Bauvorhabens. Aus Sicht des Arbeitsschutzes kann eine endgültige Stellungnahme zum geplanten Vorhaben erst dann erteilt werden, wenn die vollständigen Projektunterlagen vorliegen.

Durch den Antragsteller sind nach den Bestimmungen der §§ 1 - 6 der Landesverordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 538), geändert durch Gesetz vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V S. 518) die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen

Sollten sich an teilweise vorhandenen Dach- und Wandflächen aus Asbestzement-erzeugnissen Sanierungsarbeiten als notwendig erweisen, sind die Festlegungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten - zu beachten.

Diese Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde sowie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß TRGS 519 verfügen.

Das gleiche trifft zu für alle unter den Punkten 2.1 bis 2.4 dieser TRGS genannten Arbeiten.

Feststellung der Munitionsfreiheit

Zur Feststellung der Munitionsfreiheit der Fläche ist das Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsbergungsdienst, Graf-York-Straße 6, 19061 Schwerin, zu konsultieren.

Für Konsultationen steht ein Vertreter des Amtes unter der Telefon-Nr. 038855/51128 zur Verfügung.

Sollte eine Munitionsverseuchung des Geländes festgestellt werden, darf die Beräumung nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über die fachlichen Voraussetzungen verfügt und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes ist.

Die Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG
Ergänzung gem. Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V
vom 16.12.2003

(Stellungnahme vom 08.01.2003)

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr.

Wir bitten Sie den genauen Trassenverlauf den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu berichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ihrer Planung eine Schutzzone von +50 m -50 m vom Richtfunkstrahl einzuhalten ist.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Die Trasse wird als Schutzzone in die Planzeichnung übernommen.

5. Altlasten

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt und Natur Güstrow-Gülzow, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung der Landräte der Landkreise geführt.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit dem StAUN Schwerin gem. § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich darauf ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist.

Für das Plangebiet liegen nach gegenwärtiger Aktenlage keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche im Sinne der Definition des § 22 Abs. 1 - 3 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vor.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr darstellen oder erhebliche nachteilige Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung ist dafür zu sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens oder Müllablagerungen auf, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Fachdienst Gewässerschutz und Altlasten des Landkreises Ludwigslust zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen. In diesem Falle ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Eine Haftung des Landkreises für den Zustand der Flurstücke hinsichtlich Altlasten wird nicht übernommen.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Der Plangeltungsbereich befindet sich in Privateigentum und in Eigentum der BVVG.

Die Flächen werden im Rahmen von Pachtverträgen landwirtschaftlich genutzt.

Die Einwirkungen auf den Boden bzw. auftretende Schädigungen sind so gering wie möglich zu halten und insgesamt ist schonend mit dem Boden umzugehen.

Bei einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von meliorativen Anlagen ist die volle Funktionstüchtigkeit wieder herzustellen.

Zeitweilige und länger wirkende Nutzungsbeschränkungen sowie Eingriffe in bestehende Pachtverhältnisse sind den Bodeneigentümern und Pächtern angemessen zu ersetzen bzw. zu entschädigen.

Landwirtschaftliche Wege und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Der zeitweilige oder ständige Entzug von landwirtschaftlichen Flächen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Bodeneigentümern und Pächtern abzustimmen und Ertragsausfälle zu entschädigen. Nachteilige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sind zur Erhaltung und Sicherung ihrer Existenz so gering wie möglich zu halten.

Die Nutzung der Standorte für die Windenergieanlagen sowie der Zuwegungen zu den Anlagen erfolgt über abzuschließende Rechtsverträge zwischen Investor und Eigentümer.

Die Nutzung gemeindlicher Flächen erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrages mit der Gemeinde.

Für eventuelle Trennvermessungen von Teilflächen gilt das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 21.07.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2002 (GVOBl. M-V S. 170) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das Kataster- und Vermessungsamt ist rechtzeitig 4 Wochen vor Beginn von Bau- und Erschließungsarbeiten zwecks eventueller Verlegung und Sicherung von vorhandenen Vermessungspunkten und/oder Grenzsteinen zu benachrichtigen. In der Verfahrensakte zur Satzung ist das Merkblatt des Landesvermessungsamtes M-V über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte enthalten (Reg. 3.5).

7. Realisierung des Vorhabens

Mit dem Bau der Windkraftanlagen soll unmittelbar nach Vorliegen der Planungsreife nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) begonnen werden.

Zwischen dem Investor und der Gemeinde Sülstorf ist ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden.

Vor dem Satzungsbeschluss ist zwischen der Gemeinde und dem Investor der Erschließungsvertrag abzuschließen.

Der Eingriff in bestehende Pachtverhältnisse landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den Eigentümern und Pächtern angemessen zu entschädigen.

Der zeitweilige oder ständige Entzug von landwirtschaftlichen Flächen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Bodeneigentümern oder Pächtern zu klären.

Eintretende Ertragsausfälle sind nach geltender Rechtslage ggf. zu entschädigen.

Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wege und Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie genutzte gemeindliche Wege sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die Energieaufsichtsbehörde wird über Bau und Betrieb der Windkraftanlagen informiert.

8. Beschluss über die Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung gebilligt.

am : ... 12.12.2002

Sülstorf, den ... 23.01.2004

Banne

Bürgermeister Gemeinde Sülstorf



9. Arbeitsvermerke / Stand der Begründung

aufgestellt durch das:

Ingenieurbüro Warninck
Nikolaus-Otto-Straße 24

19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 61 290 30

Fax: 0385 / 61 20 26

- aufgestellt:
- Vorentwurf : April 2002
 - Entwurf : Mai 2002
 - Entwurf
gebilligt : 04.06.2002
 - Entwurf
(Überarbeitung) : Oktober 2002
 - Genehmigungs-
fassung : Dezember 2002
 - *Satzungsbeschluss : 12.12.2002, bestätigt durch
Satzungsbeschluss: 11.09.2003*
 - *Endgültig ausgefertigte Fassung gemäß
Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V
vom 16.12.2003, AZ: VIII 230c-512.113-54.101(1)*

Schwerin, den 22.12.03

i.A. J. J. J.
- Planverfasser-